

Beitragsordnung der Blasmusikvereinigung Nottuln e.V.

§ 1 - Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 10 der Satzung der Blasmusikvereinigung Nottuln e.V. - im Folgenden „BMV“ - die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Über Änderungen dieser Beitragsordnung bzw. über die Höhe der Beiträge entscheidet gemäß § 10, Abs. 2 die nach § 15, Abs. 1 der Satzung der BMV einzuberufende Mitgliederversammlung. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit der in dieser Versammlung erschienenen Mitglieder. Die geänderte Beitragsordnung tritt im Regelfall direkt in Kraft und ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
3. Geschäftsjahr und damit Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden, unabhängig vom Eintrittsdatum, jeweils für ein volles Geschäftsjahr fällig. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein innerhalb des Jahres werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht anteilig erstattet.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im zweiten Quartal des Jahres erhoben, es sei denn, die nach § 15, Abs. 1 der Satzung der BMV einzuberufende Mitgliederversammlung beschließt einen anderen Zeitpunkt.
3. Die Mitgliedsbeiträge gliedern sich wie folgt:
 - a) Aktive Mitglieder gemäß §6, Abs. 1a und 1b der Satzung der BMV zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 48,00 €
 - b) Passive bzw. fördernde Mitglieder gemäß §6, Abs. 1d der Satzung der BMV zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 48,00 €
 - c) Schüler, die sich ausschließlich in der musikalischen Ausbildung befinden und noch nicht im Jugend- oder im großen Orchester musizieren, zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 12,00 €
 - d) Ehrenmitglieder gemäß §6, Abs. 1c der Satzung der BMV sind beitragsfrei.
4. Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats werden die Beiträge vom angegebenen Konto des Mitglieds unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer DE98ZZZ00001412174 und der jeweiligen Mandatsreferenz eingezogen.
5. Wird kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erhält das Vereinsmitglied eine Beitragsrechnung mit entsprechendem Zahlungsziel.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen und Änderungen, welche die Zahlungsmodalitäten betreffen, dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.
7. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie durch eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.





8. Zum Einzug bzw. der Überweisung der Beiträge unterhält der Verein folgendes Bankkonto:
Volksbank Nottuln
IBAN: DE98 4016 4352 0004 5970 00
BIC: GENODEM1CNO

§ 3 - Bereitstellung von Instrumenten

1. Instrumente werden Vereinsmitgliedern bei Verfügbarkeit bereitgestellt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Voraussetzung für die Beistellung ist eine schriftliche Vereinbarung (Mietvertrag), welche die Rechte und Pflichten beider Parteien regelt.
2. Für jedes durch die BMV bereitgestellte Instrument werden 5,00 € pro Monat berechnet. Werden Instrumente durch Drittanbieter vermittelt, gelten der Mietsatz und die Mietbedingungen dieses Anbieters.
3. Berechnungsgrundlage für die Instrumentenmiete ist der Monat, welcher der Übergabe des Instrumentes folgt. Für die Rückgabe der Instrumente gilt sinngemäß die gleiche Regelung.
4. Der Einzug der Instrumentenmiete erfolgt jährlich im Nachhinein.

§ 4 - In-Kraft-Treten

1. Diese Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 09. Februar 2018 in Kraft.

§ 5 - Salvatorische Klausel

1. Sollte ein Sachverhalt in dieser Beitragsordnung rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen erfüllt.

